

Prolegomena zu einer systematischen Straftheorielehre

Uwe Scheffler

Straftheorien – um die mehr auf absolute bzw. relative Theorien bezogenen Begriffe Straffideen bzw. Strafzwecke zu vermeiden – werden nicht nur im Rahmen der diversen Vereinigungstheorien zumeist beziehungslos und unsystematisch nebeneinandergestellt. Der Katalog der absoluten und vor allem der relativen Theorien wird breit aufgefächert, ohne ihre Binnenstruktur als auch ihr Verhältnis zu neueren, zur Strafbestimmung herangezogenen Konzeptionen anzusprechen. Dabei scheint es möglich zu sein, eine systematische Ordnung aufgrund ihrer Anbindung an (zumeist empirische) Kriminalitätstheorien einerseits und (normative) Strafziele andererseits vorzunehmen.

1. Teil:

Der Zusammenhang von Kriminalitäts- und Straftheorien

A. Einleitung

Eine immer wiederkehrende Kritik an Erklärungsansätzen für die Entstehung von Kriminalität besagt, eine bestimmte Kriminalitätstheorie sei abzulehnen, weil sie nichts für eine bestimmte Straftheorie – zumeist die positive Spezialprävention – hergebe. Dieser Befund, so meint man, würde den „Offenbarungseid“¹ einer Kriminalitätstheorie bedeuten.

Diese Sichtweise ist nun höchst zweifelhaft. Wissenschaftstheoretisch betrachtet wird mit dieser Argumentation von dem Sollensbereich (eine normative Straftheorie) auf die Seinsebene (eine zumeist empirische Kriminalitätstheorie) geschlossen. Richtigerweise wäre jedoch umgekehrt zu konstatieren, daß die inkriminierte Kriminalitätstheorie der preferierten Straftheorie den Boden zu entziehen droht. Denn jede Straftheorie setzt ein korrespondierendes Bild des (kriminellen) Menschen voraus.

Die kritisierte Argumentation ist Ausdruck davon, daß der Zusammenhang von Kriminalitäts- und Straftheorien erstaunlich wenig diskutiert wird. Ursache ist, daß

¹ *Schwind*, Kriminologie, 5. Aufl. 1993, S. 109.

die Straftheorien traditionell Gegenstand der Jurisprudenz sind, während dagegen die Entstehungszusammenhänge von Kriminalität fast ausnahmslos von der sozialwissenschaftlichen Kriminologie erforscht werden². Die naheliegende Verknüpfung, die Fragestellung, auf dem Boden welcher kriminologischen Erkenntnisse welche Straftheorie zu legitimieren ist, wird kaum einmal gestellt: Ansätze hierzu finden sich vor allem bei Naucke³ und bei Neumann/Schroth⁴. Lediglich Kaiser/Schöch⁵ und neuestens Hermann⁶ haben genauer untersucht, inwieweit die Straftheorien sich aus den Kriminalitätstheorien ableiten lassen.

In beiden Untersuchungen stand die Spezial- und bedingt auch die Generalprävention im Mittelpunkt des Interesses. Nur ansatzweise sind die absoluten Straftheorien näher geprüft worden, ebenfalls kaum die als Straftheorien im weiteren Sinne zu bezeichnenden Konzepte neueren Datums, also Strafbestimmungen, die jenseits des alten Dualismus von absolut und relativ diskutiert werden: etwa Wiedergutmachung, Täter-Opfer-Ausgleich, Nonintervention und Verständigung.

Dies deutet schon an, daß im folgenden mit weitgefaßten Begriffen gearbeitet werden soll: Neben dem umfassenden, über die Trias Vergeltung, Generalprävention, Spezialprävention hinausgehenden Begriff der Straftheorie wird auch der Terminus der Kriminalitätstheorie extensiv verstanden, so daß insbesondere auch die sog. „Kriminalisierungstheorien“ wie labeling approach, Sündenbock-Theorie u.ä. eingeschlossen werden. Zudem sind auch Strafbegründungskonzeptionen außerhalb der eigentlichen Kriminologie einzubeziehen: von den Geisteswissenschaften gezeichnete Menschenbilder, die Kriminalität nicht erfahrungswissenschaftlich erklären wollen.

Ferner wird im folgenden, auch dies zur Klarstellung, die Frage des Realitätsgehalts einzelner Kriminalitätstheorien genauso ausgeklammert wie die ethische, verfassungsrechtliche oder kriminalpolitische Dimension bestimmter Straftheorien. Diese Vorgehensweise, die dem Autor wie dem Leser teilweise gleich schwerfallen mag, ist Ausfluß des Bestrebens um die Gewinnung vollständiger logischer Strukturen.

² Ähnlich Hermann, GA 1992, 516.

³ Naucke, Die Abhängigkeiten zwischen Kriminologie und Kriminalpolitik, 1976.

⁴ Neumann/Schroth, Neuere Theorien von Kriminalität und Strafe, 1980.

⁵ Kaiser/Schöch, Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 4. Aufl. 1994, S. 33 ff.; Kaiser, Kriminologie, 1. Aufl. 1980, S. 137 ff.; siehe auch Schöch, ZStW 92 (1980), 148 ff.

⁶ Hermann, GA 1992, 516 ff.

B. Kriminologische Befunde zu den Straftheorien

I. Die relativen Straftheorien

1. Spezialprävention

Weitgehend evident bzw. durch die Untersuchungen von Kaiser/Schöch und Hermann geklärt ist das Verhältnis der Kriminalitätstheorien zu den relativen Straftheorien, insbesondere der Spezialprävention. Ausgehend von der auf von Liszt zurückgehenden Trias von Sicherung (Unschädlichmachung), Abschreckung und Besserung⁷ lassen sich die meisten Befunde der täterorientierten Ätiologie verorten:

a) Sicherung und Unschädlichmachung

Daß die – vorwiegend älteren – Konzepte der anthropologischen und humangenetischen Kriminologie (vor allem der anthropogenetische Ansatz Lombrosos und die Konstitutionsbiologie Kretschmers und Sheldons sowie Stammbaum-, Familien-, Zwillings-, Adoptions- und Chromosomenforschung) auf den Sicherungszweck infolge der Annahme einer unveränderbaren Persönlichkeitsstruktur hinauslaufen, ist schon häufiger dargestellt worden⁸. Zwei Zusatzbemerkungen: Zunächst einmal ist dieser Befund insofern ein relativer, als er von dem wissenschaftlichen Stand der Medizin abhängt: Fortschritte insbesondere der Humangenetik könnten zur Veränderbarkeit der Persönlichkeitsstruktur führen, Sicherung ist unter diesem Blickwinkel innerhalb der Spezialprävention „ultima ratio“⁹. Zum anderen sind Einflußnahmen auf das Handeln etwa verhaltenstherapeutischer Art nicht völlig ausgeschlossen¹⁰, wenngleich insofern besser (hart, aber konsequent) von „Dressur“ zu reden wäre – nicht Besserung, sondern „weiche“ Unschädlichmachung.

Exkurs: Bis hierher sind die Begriffe Sicherung und Unschädlichmachung synonym verwendet worden; bei genauer Betrachtung kann man jedoch einen semantischen Unterschied herleiten: Der Begriff der Sicherung ist insofern der relativere, als er Täter und Gesellschaft im Auge hat, so daß der Begriff andere Formen als die physische Vernichtung des Täters impliziert. Wenngleich zu beachten ist, daß etwa von Anhängern der italienischen kriminalanthropologischen Schule die Todesstrafe befürwortet worden ist, so könnte doch der absolutere Begriff der Unschädlichmachung, der nur noch auf die zu schützende Gesellschaft orientiert ist, mit einer anderen „Kriminalitätstheorie“ in Verbindung gebracht werden: Es geht

⁷ v. Liszt, *Der Zweckgedanke im Strafrecht* (1882), in: *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge*, Bd. 1, Berlin 1905, S. 167.

⁸ Kaiser/Schöch (Fn. 5), S. 48; Hassemer, *Einführung in die Grundlagen des Strafrechts*, 2. Aufl. 1990, S. 28; 32; Thielicke, *MschKrim* 66 (1983), 222; Hermann, *GA* 1992, 528 f.

⁹ Vgl. Kaiser/Schöch (Fn. 5), S. 48.

¹⁰ Vgl. Thielicke, *MschKrim* 66 (1983), 222.

um die das späte Mittelalter und die frühe Neuzeit beherrschenden, von Vold so bezeichneten „demonological explanations“¹¹. Möglicherweise lassen sich hier Zusammenhänge zu bestimmten Vollstreckungsformen von Todesstrafen finden, die ansonsten häufig als vor allem Abschreckung bezweckende Grausamkeit interpretiert werden: So findet sich etwa bei His der Hinweis, daß die (häufig nur neben anderen Hinrichtungsformen angeordnete) Pfählung ursprünglich den Zweck hatte, „die Wiederkehr des Toten zu verhindern“¹². Das Verbrennen, etwa auch bei Zauberei und Ketzerei üblich, habe dazu gedient, „einen Missetäter, dessen Tat besonders scheußlich erschien, völlig vom Erdboden zu vertilgen“¹³. Ganz besonders deutlich für den hier postulierten Zusammenhang dürfte es sein, daß die Verbrennung gerade von Zaubernern His mit der Absicht erklärt, „den gefährlichen Menschen durch völlige Vernichtung unschädlich zu machen“¹⁴. Der Bezug zu den absoluten Theorien wird deutlich, wenn man bedenkt, daß die Unschädlichmachung nicht zuletzt dazu dienen sollte, Gott zu besänftigen. Sie war damit theokratisch legitimiert.

b) Heilung, Psychotherapie und Erziehung

Unproblematischer stellt sich die positive Spezialprävention, die Besserung dar. Kaiser/Schöch ist im großen und ganzen zuzustimmen, wenn sie formulieren, die Besserung ließe „sich aus nahezu allen Verbrechenstheorien ableiten“¹⁵. Insofern sei hier eine weitere Differenzierung versucht:

Diverse biologisch-medizinische Ansätze sehen (bestimmte) Kriminalität als körperliche Krankheit – das Sekret der Thymusdrüse, der Blutzucker, das Cholesterin, Kalzium und Phosphat geraten in den Verdacht der Kriminalitätsverursachung. Zuständig für die spezialpräventive Verbrechensbekämpfung wären dann also die internistischen Mediziner. Soweit von anderen ein Zusammenhang beispielsweise zu Hirnströmen vermutet wird, wäre der Facharzt für Neurologie zur Kriminaltherapie einzusetzen. Dem Psychiater müßte die Spezialprävention bei Kriminalitätsursachen wie Psychopathie, Oligophrenie oder Hirnschädigung anvertraut werden.

Es ist evident, daß Psychotherapie das geeignete Besserungskonzept bei Zugrundelegung der meisten psychologischen Kriminalitätstheorien darstellt – wobei zu unterscheiden ist, daß insbesondere tiefenpsychologische Theorien den Straftäter als gestört ansehen (vor allem aufgrund von Über-Ich-Defekten) und zu psycho-

¹¹ Vold, *Theoretical Criminology*, 1958, S. 5 f.; siehe auch *Lamneck*, *Theorien abweichenden Verhaltens*, 4. Aufl. 1990, S. 61; *Schneider*, *Kriminologie*, 1987, S. 90; *Bock*, *JuS* 1994, 91.

¹² *His*, *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters*, Teil 1, 1920, S. 497.

¹³ *Ebd.*, S. 503; Teil 2, 1935, S. 19 f.

¹⁴ *Ebd.*, Teil 2, S. 24.

¹⁵ *Kaiser/Schöch* (Fn. 5), S. 47.

analytischer (Heil-)Behandlung tendieren, während im Gegensatz dazu vor allem lerntheoretische Ansätze davon ausgehen, Kriminalität werde wie anderes Verhalten auch in einem normalen Prozeß erlernt und demzufolge verhaltenstherapeutische Beeinflussung befürworten. Weiterführend wäre es, in diesem Zusammenhang zu untersuchen, inwieweit andere psychologische Kriminalitätstheorien mit sonstigen psychotherapeutischen Vorstellungen korrespondieren: So könnten z. B. die Kontrolltheorien, die auf die Bedeutung des Selbstkonzepts hinweisen, mit den Vorstellungen der nondirektiven Gesprächstherapie nach Rogers harmonisieren.

Ein fließender Übergang zur „Erziehung“ – also: Besserung als Aufgabe des Sozialarbeiters – ist insoweit zu konstatieren, als vor allem die Lern- und Kontrolltheorien regelmäßig als „sozial“-psychologische Ansätze bezeichnet werden, weil sie die Wechselwirkung zwischen Persönlichkeit und Umwelt betonen. Noch deutlicher wird der Zusammenhang mit sozialpädagogischer Intervention bei ausschließlich sozialisationstheoretischen Konzepten wie etwa den Subkulturtheorien.

c) Abschreckung und Warnung

Entgegen alltagstheoretischen Vermutungen ist die (spezialpräventive) Abschreckungswirkung von Strafe durch die Kriminalitätstheorien kaum erklärt worden. Kaiser/Schöch meinen, allenfalls bei den Lerntheorien und der Kontrolltheorie Hirschs Ansätze hierfür zu finden¹⁶. Ergänzen könnte man dies insbesondere durch den Hinweis auf Eysencks Theorie der fehlgeschlagenen Konditionierung. Diese Konzepte gehen vornehmlich davon aus, daß Bestrafung als aversiver Stimulus wirkt; ein Problem soll jedoch vor allem darstellen, daß dieser Verhaltens-tendenzen allenfalls unterdrücken kann¹⁷.

Noch schwieriger zu begründen ist die spezialpräventive Wirkung dann, wenn ein aversiver Stimulus nur angedroht wird: Insbesondere Freiheitsstrafen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden, sind hier zu nennen: Sie sind genau genommen, greifen wir ein Wort aus § 56 Abs. 1 dt. StGB auf, nicht Abschreckung, sondern „Warnung“¹⁸. Diese Konzeption, die rechtstatsächlich einen immer breiteren Raum einnimmt, ist lerntheoretisch wohl nur zu halten, wenn man auf dieser Basis umfassender argumentiert: Zwar wird der – als abschreckend vermutete – aversive Stimulus „Freiheitsstrafe“ nur indirekt gesetzt – dafür wird aber das gleichzeitige kontraindizierte Lernen krimineller Verhaltenstendenzen im Strafvollzug vermieden: Denn für lerntheoretische Ansätze stellt sich, pointiert formuliert, Strafvollzug als Kriminalitätsursache dar.

¹⁶ Kaiser/Schöch (Fn. 5), S. 48.

¹⁷ Siehe dazu Breland, ZRP 1972, S. 185.

¹⁸ § 56 I S. 1: „Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird.“

Exkurs: Die Unterscheidung in Androhung (Warnung) und Vollziehung (Abschreckung) hätte – jedenfalls ansatzweise – auch schon oben bei der Besserung, insbesondere in Bezug auf Psychotherapie und Erziehung, vorgenommen werden können: Hier wäre an die bloße Androhung der Strafe (§§ 35, 37 dt. BtMG¹⁹; vgl. auch § 56 c III dt. StGB) zu denken, sofern der Täter freiwillig Besserungsmaßnahmen unternimmt. Auch hierfür ist weniger eine kriminalätiologische Legitimation möglich als eine kriminaltherapeutische: Schaffung der – vermehrt als unumgänglich gehaltenen²⁰ – Therapiemotivation durch „konkrete Belohnungen“²¹. Korrespondieren könnte diese Konzeption mit kriminalitätstheoretischen Überlegungen allerdings insofern, als Kriminalitätsursachen nicht deterministisch wirken, sondern zu einem Motivationsgefüge beitragen sollen: Exemplarisch sei etwa die Ansicht Sauers genannt, dem zufolge der freie Wille neben Anlage und Umwelt Kriminalitätsursache sei²². Sucht man eine Bezeichnung für die „Besserung durch Androhung“, könnte man den Begriff „Motivation“ wählen.

2. Generalprävention

a) Negative Generalprävention

Die Diskrepanz zwischen der genannten Alltagstheorie und den kriminologischen Befunden zur spezialpräventiven Abschreckung mögen sich erklären lassen. Zwar entstehen Alltagstheorien häufig dadurch, daß man sich in Form eines Rollentausches die (Straf-)Wirkungen auf sich selbst vorstellt²³. Es dürfte jedoch die Vermutung naheliegen, daß selbst dann, wenn insoweit eine dauerhafte Unterdrückung von kriminellen Verhaltenstendenzen stattfinden sollte, es auf die individuelle Abschreckung gar nicht ankommt. Denn genau betrachtet ist diese Konzeption nachrangig zur generalpräventiven Abschreckung: Die spezialpräventive Abschreckung wendet sich nur an den (potentiellen) Rückfalltäter, während sich die generalpräventive an jedermann (genauer gesagt an jeden möglichen Täter) richtet. Das bedeutet, man könnte vermuten, daß diejenigen, bei denen die spezialpräventive Abschreckung funktionieren würde, schon durch die bloße Strafandrohung ab-

¹⁹ § 35 I S. 1: „Ist jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verurteilt worden und ergibt sich aus den Urteilsgründen oder steht sonst fest, daß er die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, so kann die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges die Vollstreckung der Strafe . . . für längstens zwei Jahre zurückstellen, wenn der Verurteilte sich wegen seiner Abhängigkeit in einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung befindet oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen, und deren Beginn gewährleistet ist.“

²⁰ Näher *Scheffler*, Grundlegung eines kriminologisch orientierten Strafrechtssystems, 1987, S. 132 ff.

²¹ *Coignera-Weber*, Straffälligkeit und soziale Benachteiligung, 1981, S. 210.

²² *Sauer*, Kriminologie, 1950, S. 35 ff.; 58 ff.

²³ Siehe dazu *Bönitz*, Strafgesetze und Verhaltenssteuerung, 1991, S. 24.

gehalten werden. Das Menschenbild, das die generalpräventive Abschreckung zeichnet, ist also das eines Wesens mit einem freien, aber steuerbaren Willen. Insofern ist zuzustimmen, wenn auf den Zusammenhang der negativen Generalprävention zu einem utilitaristischen Menschenbild schon etwa bei Beccaria, Bentham und in der „psychologischen Zwangstheorie“ Feuerbachs hingewiesen wird²⁴. Insbesondere in der nordamerikanischen Kriminologie haben in den letzten 25 Jahren utilitaristische Überlegungen vor allem durch die Rezeption ökonomischer Theorien an Einfluß gewonnen²⁵.

Aber ähnlich wie (individuelle) Abschreckung durch Vollziehung und Warnung durch Androhung voneinander zu unterscheiden sind, kann auch innerhalb der negativen Generalprävention differenziert werden: Abschreckung potentieller Straftäter durch die Vollziehung von (harten) Strafen dürfte neben der Unschädlichmachung vor allem in der frühen Neuzeit herrschende Straftheorie gewesen sein, die aber etwa auch noch bei Pufendorf im Mittelpunkt stand²⁶. Hierfür soll nur alltagstheoretische Kriminalitätserklärung möglich sein²⁷, denn schon „historisch-anekdotische“ Erklärungsansätze belegten die Ineffektivität schwerster Strafen für die generalpräventive Abschreckung²⁸. Denkbar ist es allerdings, eine Abschreckungswirkung der Strafandrohung vom Boden kognitiver Lerntheorien aus zu begründen: Sie sprechen dem „stellvertretenden“ Lernen aus den Erfahrungen anderer eine gewichtige Rolle zu.

b) Positive Generalprävention

Kurze Hinweise mögen genügen hinsichtlich der Integrationsprävention, die insbesondere infolge der Arbeiten von Jakobs²⁹ in der straftheoretischen Debatte der Bundesrepublik in den letzten 20 Jahren eine hervorragende Stellung eingenommen hat. Sie wendet sich nicht nur an den potentiellen Straftäter, sondern an die gesamte Gesellschaft. Darauf, daß sie in Übereinstimmung zur Theorie Durkheims und der Sündenbock-Konzeption steht, ist häufig hingewiesen worden³⁰.

²⁴ Siehe etwa *Vanberg*, Verbrechen, Strafe und Abschreckung, 1982; kritisch aber *Hermann*, GA 1992, 520 ff.

²⁵ Ausführlich dazu *Bönitz* (Fn. 23); H.-J. Otto, Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle, 1982; *Vanberg* (Fn. 24); *Schanz*, Soziale Welt 30 (1979), 257 ff.; Adams / Shavell, GA 1990, 341 ff.; *Werner*, KritV 1992, 433 ff.; *F. Herzog*, Prävention des Unrechts oder Manifestation des Rechts, 1987, S. 41 ff.; *Wittig*, MschrKrim 76 (1993), 328 ff.

²⁶ Siehe dazu *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, S. 165.

²⁷ So wohl auch *Hassemer* (Fn. 8), S. 315 f.

²⁸ Vgl. *Bönitz* (Fn. 23), S. 23 f.

²⁹ *Jakobs*, Schuld und Prävention 1976; Strafrecht AT, 2. Aufl. 1991.

³⁰ Siehe zu Durkheim zuletzt *Hermann*, GA 1992, 522 ff.; *Bock*, JuS 1994, 96 f.; zur Sündenbock-Konzeption *Haffke*, Tiefenpsychologie und Generalprävention, 1976; *Luzon*, GA 1984, 400 ff.

Unterscheidet man auch hier zwischen Androhung und Vollziehung, so erklärt das soziologische Konzept die Wirksamkeit von ersterem, während die Vollziehung das tiefenpsychologische Interesse lenkt.

II. Die absoluten Straftheorien

Es erstaunt nicht allzusehr, daß die absoluten Straftheorien seltener im Zusammenhang mit Kriminalitätstheorien betrachtet werden. Zu Recht wird – ausgesprochen und unausgesprochen – davon ausgegangen, daß zweckunabhängige Strafe „für keine Kriminologie diskutabel“ ist³¹. Dies gilt jedenfalls solange, wie man unter Kriminalitätstheorien nur die Erklärungsansätze der erfahrungswissenschaftlichen Kriminologie versteht. Doch man kann diesen Rahmen sprengen: Ausgangspunkt muß es sein, anzuerkennen, daß vor allem geisteswissenschaftliche Strömungen mit einer Art „negativen Kriminalitätstheorie“ arbeiten, d.h., daß sie von dem Postulat ausgehen, Ursachen für das strafbare Handeln seien nicht vorhanden oder jedenfalls genausowenig relevant, wie die Anstiftung den Täter entlastet. Ihre „Kriminalitätstheorien“ werden also von Menschenbildern frei handelnder Individuen bestimmt.

1. Vergeltung

Weitgehend anerkannt ist dieser Gedanke hinsichtlich der Vergeltung, die häufig zu Unrecht mit „der“ absoluten Straftheorie gleichgesetzt wird. Hier hat schon Naucke darauf aufmerksam gemacht, daß die „geisteswissenschaftliche Kriminologie“ in einem Vergeltungsstrafrecht im Vordergrund stehen muß³². Auch Kaiser/Schöch verweisen auf den Zusammenhang zwischen der „philosophisch-anthropologischen Verbrechenserklärung“ Richard Langes und der Vergeltung³³. Hermann schließlich hat neuerdings die Vergeltung mit der „voluntaristischen Handlungstheorie als Kriminalitätstheorie“ in Verbindung gebracht³⁴. Hinter diesem Wortungetüm verbirgt sich wohl auch nach Auffassung Hermanns nichts weiter als das Indeterminismuspostulat³⁵. Dem ist zuzustimmen. Die Annahme der menschlichen Willensfreiheit ist unabdingbare Grundlage für eine Vergeltungstheorie; sie schließt gleichzeitig die Relevanz von (anderen) Kriminalitätstheorien aus: Die freie Willensbetätigung ist danach die entscheidende Kriminalitätsursache³⁶.

³¹ Naucke, *Strafrecht – Eine Einführung*, 6. Aufl. 1991, S. 60; näher Scheffler, *Kriminologische Kritik des Schuldstrafrechts*, 1985, S. 108 ff.

³² Naucke (Fn. 2), S. 10.

³³ Kaiser/Schöch (Fn. 5), S. 47.

³⁴ Hermann, GA 1992, 532.

³⁵ Ebd., S. 523.

³⁶ Näher dazu Scheffler (Fn. 31), S. 65 ff.

2. Sühne

Schwieriger gestaltet sich das Unterfangen, ähnliche Verbindungslinien zur Sühnethorie zu finden. Vorausgeschickt werden muß, daß Sühne häufig fälschlich nur als „anderer, romantisierender Ausdruck“³⁷ für Vergeltung verwendet wird. Sühne ist jedoch davon streng zu trennen; sie ist, mit Arthur Kaufmann, einem der prononciertesten Vertreter der Sühnethorie, gesprochen, „Lösung von der Schuld . . . in der Weise, daß der Schuldige zu seiner Schuld steht, sie selbstverantwortlich übernimmt und sich so von dem Vorwurf, versagt zu haben, wieder befreit“³⁸. Während also die Vergeltung auf die Gesellschaft blickt, stellt die Sühnethorie den Straftäter in den Mittelpunkt³⁹. Gemeinsam ist beiden (nur) die metaphysische Konzeption⁴⁰.

Wohl niemals ist die Sühne so radikal die herrschende Straftheorie gewesen wie im „Pennsylvanischen System“ des Strafvollzugs der Quäker ab 1790. In strengster Einzelhaft bei Tag und Nacht und ohne jede Arbeit sollten die Gefangenen zur inneren Einkehr, zur Buße und Versöhnung mit Gott gebracht werden. Sie durften nur den Wärter, keine anderen Personen sehen. Einzig mögliche Beschäftigung war die Lektüre der Bibel.

Spätestens dann, wenn man sich den religiösen Ursprung des Sühnebegriffs klarmacht⁴¹, ist man geneigt, nach theologischen Erklärungsansätzen für Kriminalität zu suchen. Zunächst einmal ist jedoch zu konstatieren, daß – unbeschadet von auch hier festzustellenden Begriffsvertauschungen – sowohl in der protestantischen als auch in der katholischen Ethik vorherrschend die Vergeltungsidee vertreten wird⁴². Im Prinzip wird – die sog. Theodizeefrage stellt hier den Hintergrund – ein indeterministisches Menschenbild gezeichnet trotz der Allwirksamkeit Gottes. Jeder Mensch unterliegt danach zwar der Versuchung, der Begierde nachzugeben, es bleibt aber der freie eigene Wille, ihr zu widerstehen oder nicht.

Das Menschenbild, das eine Sühnekonzeption voraussetzt, wäre mit dem Adjektiv indeterministisch aber nicht vollständig beschrieben. Es setzt auch das Bewußtsein voraus, sich wegen des Versagens vor einer „persönlichen Instanz“, etwa vor Gott, verantworten zu müssen⁴³. Es ist sittlich geprägt. Vage Parallelen bestehen zum „Verbrecher aus Schuldbewußtsein“ bei Freud, Reik und Alexander/Staub. Die persönliche Instanz ist hier das Über-Ich. Der wichtigste Unterschied liegt darin, daß das Schuldbewußtsein (auch) schon vor der Tat (die es sogar veranlaßt ha-

³⁷ Klug in: Baumann (Hrsg.), Programm für ein neues Strafgesetzbuch, 1968, S. 36.

³⁸ Arth. Kaufmann, Das Schuldprinzip, 2. Aufl. 1976, S. 272.

³⁹ Näher dazu Scheffler (Fn 20), S. 94 ff.

⁴⁰ Neumann/Schroth (Fn. 4), S. 18.

⁴¹ Siehe dazu etwa Lanczkowski in: Gallig, Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 3. Aufl. 1962, Stichwort „Sühne“.

⁴² Näher Jescheck, Strafrecht AT, 4. Aufl. 1988, § 8 III 3.

⁴³ Siehe Arth. Kaufmann (Fn. 38), S. 272.

be) vorhanden sei⁴⁴. Aus psychiatrischer Sicht hat ferner Bleuler angenommen, Sühne – nach der Tat – entspräche „den Bedürfnissen vieler Rechtsbrecher“⁴⁵.

3. Genugtuung

Nach herrschender Ansicht stellt die Genugtuung keine Straftheorie dar, wohl aber einen Strafzumessungsgesichtspunkt⁴⁶. Im Mittelpunkt steht sie aber bei der Nebenstrafe⁴⁷ der Bekanntgabe der Verurteilung (§§ 103 II, 165, 200 dt. StGB⁴⁸ und im Nebenstrafrecht). Insbesondere jedoch bei historischer Sichtweise muß man die Genugtuung als eine Straftheorie ansehen, die durch Leidzufügung gegenüber dem Täter die Besänftigung des Opfers erreichen soll⁴⁹. Genugtuung stellt danach also diejenige absolute Straftheorie dar, die nicht wie die Vergeltung auf die Gesellschaft oder wie die Sühne auf den Täter blickt, sondern sich am Opfer orientiert. Hier ließe sich vermuten, daß diese Sichtweise zu einer sehr weitgehenden Verantwortlichkeit des Täters führt: Das Genugtuungsbedürfnis des Opfers wird kaum dadurch eingeschränkt werden, daß den Täter entlastende Faktoren vorhanden sind.

Die Genugtuung war unter dem archaischen Synonym Rache herrschend im germanischen Strafrecht. Eberhard Schmidt schreibt: „Ein Rechtsdenken, das, wie das germanische, der Rache einen so breiten Spielraum gewährt . . ., wird geneigt sein, das Verbrechen in erster Linie vom Standpunkt des Rächers aus anzusehen. Rache aber sieht auf die Tat als solche, auf den Schaden und die Kränkung, die sie hervorgerufen hat; sie ist dem Täter gegenüber blind und fragt nicht viel, ob er etwas dafür gekonnt hat, ob er im heutigen Sprachgebrauch in schuldhafter Weise gehandelt hat.“⁵⁰ Demzufolge beruhte das germanische Strafrecht auf dem Gedanken der Erfolgshaftung⁵¹. So wurde auch reiner Zufall als „Ungefährwerk“ bestraft; die Rechtsfigur des Versuchs war dagegen – jedenfalls prinzipiell – unbekannt⁵².

⁴⁴ Ähnlich *Kaiser/Schöch* (Fn. 5), S. 47.

⁴⁵ *Bleuler* in: Frey (Hrsg.), *Schuld – Verantwortung – Strafe*, 1964, S. 104.

⁴⁶ *Zipf*, *Die Strafmaßrevision*, 1969, S. 105.

⁴⁷ Str.; näher *Tröndle* in: *Leipziger Kommentar*, 10. Aufl., vor § 38 Rn. 38 m.w.N.

⁴⁸ Siehe etwa § 200 I: „Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften begangen und wird ihretwegen auf Strafe erkannt, so ist auf Antrag des Verletzten . . . anzuordnen, daß die Verurteilung wegen der Beleidigung auf Verlangen öffentlich bekannt gemacht wird.“

⁴⁹ Näher dazu Scheffler (Fn. 20), S. 96 ff.

⁵⁰ *Eb. Schmidt* (Fn. 26), S. 31.

⁵¹ Im einzelnen umstritten; siehe *E. Kaufmann* in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1, 1971, Stichwort „Erfolgshaftung“.

⁵² Näher dazu *Eb. Schmidt* (Fn. 50), S. 31 ff.; siehe auch *Hassemer* in: *Baumgartner/Eser* (Hrsg.), *Schuld und Verantwortung*, 1983, S. 94 f.

Jakobs hat vor kurzem darauf hingewiesen, daß die Erfolgszurechnung im gesellschaftlichen Umgang auch heute noch üblich ist: Wir „entschuldigen“ uns auch dann, wenn die von uns verursachte Verletzung eines anderen für uns ein „unabwendbares Ereignis“ darstellte. Dies „lehrt, wie zeitbedingt die heute verbreitete Annahme ist, Schuld müsse Willensschuld sein“⁵³. Auch im Sport(„straf“-)recht gilt übrigens noch weitgehend das Erfolgsprinzip.

In Abwandlung der oben erwähnten Formulierung Hermanns könnte man also insoweit von der „kausalen Handlungstheorie als Kriminalitätstheorie“ sprechen: Es geht – anders als bei der Vergeltung – nicht um das „So-gewollt-haben“, sondern um das „So-getan-haben“. Einen kriminologischen Ansatz in diese Richtung liefert die tiefenpsychologische Auffassung Ostermeyers, wonach „alle Handlungsäußerungen einer Person mit Ausnahme derjenigen, die ihr durch von außen kommenden Zwang auferlegt werden“, (unbewußt) vorsätzlich seien⁵⁴.

III. Die absolut-relativen Theorien

Interessanterweise ist gerade von Juristen seit jeher regelmäßig versucht worden, unabhängig von Differenzen in den zugrundegelegten Menschenbildern und Verhaltensklärungen gemischte Straf- und Kriminalitätstheorien zu konzipieren. Der pragmatische Grund hierfür liegt in den Widersprüchen und Inkonsistenzen der einzelnen Strafrechtstheorien begründet. Sozialwissenschaftler sind hier weitaus zurückhaltender.

1. Vereinigungstheorie

Die „klassische“ Vereinigungstheorie, die die verschiedenen Strafrechtstheorien nebeneinander stellt und die einzelne Akzentuierung dem konkreten Fall überläßt, wird heute nicht mehr vertreten⁵⁵. Dieser Konzeption ist vor allem vorzuwerfen, daß sie zu der entscheidenden Frage gerade keine Aussage trifft, welche Strafrechtstheorie denn jeweils zuvörderst zu berücksichtigen sei – die, welche die schwerste Strafe ermöglicht? Oder die leichteste⁵⁶? Nicht minder relevant ist der schon von Max Ernst Mayer kritisierte Synkretismus der Vereinigungstheorie⁵⁷: Absolute und relative Strafrechtstheorien bilden einen „Eintopf, in dem alles mit allem vermengt und Unvereinbares als vereinbar behauptet wird“⁵⁸.

⁵³ Jakobs, *Der strafrechtliche Handlungsbegriff*, 1992, S. 14.

⁵⁴ Siehe Ostermeyer, *Strafrecht und Psychoanalyse*, 1972, S. 98 ff.; siehe auch Plack, *Plädoyer für die Abschaffung des Strafrechts*, 1974, S. 384 f.; aber auch S. 266 ff.

⁵⁵ Siehe aber noch Begr. E 1962, S. 96.

⁵⁶ Siehe dazu Bruns, *Strafzumessungsrecht*, 2. Aufl. 1974, S. 217.

⁵⁷ M.E. Mayer, *Der Allgemeine Teil des Deutschen Strafrechts*, 2. Aufl. 1923, S. 422; so auch Mezger, *Strafrecht AT*, 3. Aufl. 1949, S. 513.

Kaiser/Schöch ist zuzustimmen, daß die Vereinigungstheorie am ehesten mit dem Mehrfaktorenansatz korrespondiert⁵⁹, dem wissenschaftstheoretisch ein ähnlicher Vorwurf, nämlich der des Eklektizismus, gemacht wird. Bekannterweise ist auch den Mehrfaktorenansätzen eigen, verschiedene, unter Umständen unvereinbare Faktoren beziehungslos nebeneinander zu setzen. Freilich ist hier eine gewisse Verschiebung zu erkennen⁶⁰: Während die Mehrfaktorenansätze – naturgemäß – zuvörderst Faktoren herausstellen, die für die verschiedenen (spezial-)präventiven Straftheorien Bedeutung haben könnten, stellt die Vereinigungstheorie eher Vergeltung und Sühne in den Vordergrund⁶¹. Roxin spricht denn auch zu Recht von „vergeltenden Vereinigungstheorien“⁶².

2. Schuldausgleich

Gegenwärtig wird im deutschen Strafrecht – letzteres noch deutlicher betonend – eine Vereinigung der verschiedenen Straftheorien unter dem Primat des Schuldausgleichs (vgl. § 46 Abs. 1 S. 1 dt. StGB⁶³) vorgenommen. Spielraumtheorie, Stellenwerttheorie, Schuldkerntheorien (Theorie der Punktstrafe, Theorie von der Strafzumessung als einem sozialen Gestaltungsakt) ist wie im Ergebnis auch der Strafauffassung des Alternativentwurfs gemein, daß jedenfalls die Strafhöhe im Endeffekt doch von der Vergeltung, nun Schuldausgleich genannt, entscheidend bestimmt wird. Ich habe dies an anderer Stelle näher ausgeführt⁶⁴. Ist diese Prämisse richtig⁶⁵, so ist die Verbindung von diesen Ansichten zu den Mehrfaktorenansätzen endgültig abgerissen. Legitimieren lassen sich diese Straftheorien nur juristisch-philosophisch durch das, was im Rahmen der Strafbegründungsschuld an die Stelle des „klassischen“ Indeterminismus gesetzt wird: Insbesondere wäre hier an die von Nicolai Hartmann beeinflusste, auf Welzel zurückgehende philosophisch-anthropologische Auffassung zu denken, dem Menschen sei als „mehrschichtigem Wesen“ durch eine „Überdeterminisation kausaler Determinanten“ ein Freiheitsspielraum eingeräumt. Zu nennen wäre auch die von Jescheck begründete sog. sozial-vergleichende Betrachtungsweise⁶⁶, die danach fragt, ob ein „Durchschnittsmensch“ anders hätte handeln können. Auch auf der Grundlage der – kaum noch vertretenen – Charakterschuldlehre würde nichts anderes gelten.

⁵⁸ Calliess, NJW 1989, 1339.

⁵⁹ Kaiser/Schöch (Fn. 5), S. 49; ähnlich Tiedemann, JZ 1980, 493 f.

⁶⁰ Ähnlich Kaiser/Schöch (Fn. 5), S. 49; siehe auch Hermann, GA 1992, 532.

⁶¹ Vgl. etwa RGSt 58, 106 (109); anders Hassemer in: Hassemer/Lüderssen/Naucke, Fortschritte im Strafrecht durch die Sozialwissenschaften, 1983, S. 41 f.

⁶² Roxin, Strafrecht AT/1, 2. Aufl. 1994, § 3 Rn. 32.

⁶³ § 46 Abs. 1 S. 1: „Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe.“

⁶⁴ Scheffler (Fn. 31), S. 53 ff.

⁶⁵ Kritisch zu meiner Konzeption Roxin, FS Arth. Kaufmann, 1993, S. 529 ff.

⁶⁶ Näher Scheffler (Fn. 31), S. 45 ff.

3. Verteilungstheorien

Ein kurzes Wort nur zu den sog. Verteilungstheorien, die hinsichtlich des Zusammenhanges von Straf- und Kriminalitätstheorien wenig Neues bieten:

Was die auf Max Ernst Mayer zurückgehende „distributive Verteilungstheorie“ angeht, die die Generalprävention der Strafandrohung, die Vergeltung der Strafverhängung und die Spezialprävention dem Strafvollzug vorbehalten will⁶⁷, ist zu konstatieren, daß sie einen Zustand zutreffend beschreiben mag. Kriminologisch gesehen ist jedoch kaum erklärbar, wie am Straftäter zunächst Vergeltung geübt werden und er sodann gebessert werden kann. Die Antimonie zwischen § 46 I S. 1 dt. StGB und § 2 dt. StVollzG⁶⁸ würde noch theoretisch untermauert⁶⁹.

Eine andere Sichtweise hat der Ansatz Nauckes, den man als „differenzierende Verteilungstheorie“ bezeichnen könnte: Naucke will das Strafziel der Vergeltung den schwereren Straftaten, also den Verbrechen im Sinne von § 12 dt. StGB vorbehalten, während die präventiven Strafzwecke bei Vergehen und Ordnungswidrigkeiten dominieren sollen⁷⁰. Unter kriminologischen Gesichtspunkten würde dies also die Annahme voraussetzen, daß gerade der Schwerkriminelle eher als ein anderer frei handeln kann – eine schwerlich haltbare Prämisse.

IV. Strafrechtstheorien und labeling approach

Konsequenzen aus dem labeling approach für die Strafrechtstheorien werden relativ selten, dann aber in unterschiedlichster Weise gezogen. Während Hassemer meint, der labeling approach habe hierfür „nichts anzubieten außer dem weltfernen Ratschlag, man solle mit dem Definieren aufhören“⁷¹, hat Schaffstein die Ansicht vertreten, manche Anhänger der Theorie forderten die Vergeltung⁷². Häufiger ist als eine Konsequenz auf die negative Generalprävention hingewiesen worden⁷³. Den letzteren Vorstellungen ist entgegenzuhalten, daß Bestrafung nach Auffassung des

⁶⁷ M.E. Mayer (Fn. 57), S. 422 ff.; aus neuerer Zeit siehe etwa Müller-Dietz, Strafbegriff und Strafrechtspflege, 1968, S. 110 ff.; siehe auch Schmidhäuser, Vom Sinn der Strafe, 2. Aufl. 1971, S. 87 ff., der auf „unterschiedliche Sinnerlebnisse“ der Beteiligten am Strafvergang abhebt.

⁶⁸ § 2 S. 1: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel).“

⁶⁹ Siehe dazu Scheffler (Fn. 31), S. 116 ff.

⁷⁰ Naucke (Fn. 31), S. 63 ff.; Die Wechselwirkung zwischen Strafziel und Verbrechensbegriff, 1985, S. 15 ff.

⁷¹ Hassemer (Fn. 8), S. 64.

⁷² Schaffstein in: Immenga (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Rechtsentwicklung, 1980, S. 259.

⁷³ Scheiber in: Loccumer Protokolle 20 (1980), 54; Strasser, KrimJ 11 (1979), 16; siehe auch Schöch, ZStW 92 (1980), 152; H.-J. Otto (Fn. 25), S. 47; Schaffstein (Fn. 72), S. 259.

labeling approach als kriminalitätsfördernd, nach generalpräventiv orientierter Vorstellung aber als kriminalitätshemmend angesehen wird⁷⁴.

Kaiser/Schöch sind der Ansicht, daß die „sozialpsychologische Version“ des labeling approach „dem Strafzweck der Resozialisierung zuzuordnen“ sei⁷⁵. Dem kann – eingeschränkt – insoweit zugestimmt werden, als es um das „Forcierungs-labeling“ geht⁷⁶. Wenn also insbesondere die frühen labeling-Theoretiker auf die Bedeutung einer kriminellen Karriere abheben, die durch Interaktionsprozesse wie dem „self-fulfilling-prophecy“ und der sekundären Devianz hervorgerufen werden, mag resozialisierende Intervention denkbar sein – allerdings wohl nur in Formen, die inzwischen unter dem Schlagwort Diversion diskutiert werden: Denn jegliche Sanktionierung kann, dem labeling approach zufolge, neue Kriminalität gerade erst erzeugen.

1. Wiedergutmachung

Soweit aber auch von interaktionistisch orientierten Anhängern des labeling approach, ausgehend von der These der Ubiquität von Kriminalität, auf Selektionsprozesse abgestellt wird, ist dieser Befund nicht haltbar: Denn die Annahme, daß aufgrund von Zufälligkeiten oder von bestimmten persönlichen Merkmalen bei an sich gleich normrelevantem Verhalten Straftäter definiert werden, läßt nicht nur keinen Raum für resozialisierende Intervention, sondern stellt sogar Strafe überhaupt in Frage. Sofern der labeling-Ansatz jedoch das Vorliegen einer (schuldhaften) Rechtsverletzung an sich nicht leugnet, bliebe nur die Möglichkeit zivilrechtlicher Wiedergutmachung - auf deren Bedeutung als Straftheorie vor allem Henkel hingewiesen hat⁷⁷. Betrachtet man die Straftheorien unter dem Blickwinkel der Trias Täter – Opfer – Gesellschaft, so ergänzt die Wiedergutmachung als relative Theorie die Spezial- und Generalprävention; sie steht dann zur Genugtuung als absoluter Theorie so wie die beiden Präventionsansätze zu Sühne und Vergeltung⁷⁸.

2. Nonintervention

Kriminologisch betrachtet setzt also die Wiedergutmachung als Straftheorie eine Kriminalitätstheorie voraus, die zwar den Normbruch, die Rechtsverletzung nicht leugnet, dennoch aber keine Legitimation für Strafe anerkennt. Dies ist nur bei den

⁷⁴ H.-J. Otto (Fn. 25), S. 46; Sack in: BKA (Hrsg.), Polizei und Prävention, 1976, S. 134.

⁷⁵ Kaiser/Schöch (Fn. 5), 3. Aufl. 1987, S. 44; etwas vorsichtiger jetzt in der 4. Aufl., S. 48.

⁷⁶ Siehe dazu Rüther, Abweichendes Verhalten und labeling approach, 1975, S. 45.

⁷⁷ Henkel, Die „richtige“ Strafe, 1969, S. 12; Einführung in die Rechtsphilosophie, 2. Aufl. 1977, S. 411 ff.

⁷⁸ Näher Scheffler (Fn. 20), S. 94 ff.

interaktionistisch orientierten Ausgestaltungen des labeling approach der Fall, nicht jedoch bei dem sog. radikalen Ansatz, der ethnomethodologische Strömungen rezipiert. Dieser Ansatz fragt nicht mehr nach einer zugrundeliegenden Straftat; diese entsteht für ihn erst vielmehr mit der Zuschreibung durch die Strafverfolgungsinstanzen: „Kriminalität als Erfindung“⁷⁹. Demzufolge gibt es für ihn kein Dunkelfeld. Das bedeutet straftheoretisch: Der radikale labeling approach muß zur Verneinung jeglicher Sanktionierung kommen. Zumindest tendenziell erkennen dies Hermann und jetzt auch Kaiser/Schöch an⁸⁰.

Es sei nur am Rande darauf hingewiesen, daß sich diese Konsequenz aus dem labeling approach nur scheinbar mit Forderungen aus tiefenpsychologischer Schulrichtung deckt, das Strafrecht abzuschaffen. Der Unterschied liegt darin, daß dort die Abschaffung des Strafrechts häufig deshalb diskutiert wird, weil es erst ein Strafbedürfnis und damit (reale) Straftaten hervorrufen würde⁸¹.

3. Exkurs: „Straftheorien mit verkehrter Front“

Entgegen Walter bildet aber der Interventionsverzicht noch nicht den „extremen Endpunkt“⁸²:

So folgt schon aus der folgerichtigen Anwendung des Besserungsgedankens, daß auch positive Sanktionierung wie ein „Erholungsurlaub auf Mallorca“ denkbar erscheint⁸³. Aus Vorstellungen zur „Psychologie der strafenden Gesellschaft“ könnte konsequenterweise „die Wiedergutmachung an dem Opfer der Gesellschaft“⁸⁴ – also an dem Täter als Sündenbock – gefolgert werden, das als einer Art Erfolgshaftung unterworfen betrachtet würde⁸⁵.

Aber diese Umkehrung funktioniert nicht nur hinsichtlich der Täterseite. Die häufig schlagwortartig geforderte „Resozialisierung der Gesellschaft“⁸⁶ läßt sich ohne weiteres als Konsequenz der tiefenpsychologischen Sündenbock-Theorie, der marxistischen Klassenjustiz-These und auch bestimmter Strömungen im labeling approach verstehen.

⁷⁹ Pfeiffer/Scheerer, Kriminalsoziologie, 1979, S. 53

⁸⁰ Hermann, GA 1992, 532; Kaiser/Schöch (Fn. 5), S. 49 (anders noch in der 3. Aufl.); siehe auch H.-J. Otto (Fn. 25), S. 44; w.N.b. Scheffler (Fn. 31), S. 178 Fn. 2.

⁸¹ Siehe etwa Reik, Geständniszwang und Strafbedürfnis, 1925, in: Moser (Hrsg.), Psychoanalyse und Justiz, 1971, S. 120 ff.; Plack (Fn. 54).

⁸² Walter, ZStW 95 (1983), 37 Fn. 11.

⁸³ Siehe Hoerster, GA 1970, 279; siehe auch Eisenberg, Kriminologie, 3. Aufl. 1990, § 43 Rn. 15.

⁸⁴ Kürzinger, ZStW 86 (1974), 230.

⁸⁵ Siehe Jakobs (Fn. 53), S. 14 Fn. 6.

⁸⁶ N. b. Scheffler (Fn. 31), S. 169 Fn. 1.

Den wirklichen Extrempunkt stellt dann – jedenfalls theoretisch – die Opferbestrafung dar. Ebert hat in diesem Zusammenhang sowohl auf die rechtlich nicht unproblematische Konstruktion der Straflosigkeit der notwendigen Teilnahme des Opfers aufmerksam gemacht als auch auf Überlegungen, bei erpresserischem Menschenraub das Zahlen von Lösegeld bei Strafe zu verbieten⁸⁷. Daneben wäre, worauf auch Ebert hinweist, bei bestimmten Massendelikten zu erwägen, ob das Opfer wirklich nur (straflos) verleitet; neben der zielgerichteten Gewahrsamslockerung in Supermärkten beim Ladendiebstahl könnte hier auch an den Abbau von Eingangskontrollen in öffentlichen Verkehrsmitteln bezüglich des Erschleichens von Leistungen gedacht werden. Grundsätzlich ist zu bemerken, daß die Opferbestrafung durch die Veranlassung erhöhter Vorsicht präventiv wirken könnte. Wenig geprüft ist, ob etwa die Bestrafung auch des Vergewaltigungsopfers in verschiedenen Kulturen unter diesem Gesichtspunkt interpretiert werden kann.

V. Die „neuen Straftheorien“

1. Täter-Opfer-Ausgleich

Abgesehen von diesen höchst problematischen präventiven Überlegungen kann man ein Mitwirken des Opfers auch anders betrachten. Allerdings: Ein „Mit“-Verschulden des Opfers kann schon logisch nicht zur vollständigen Entlastung des Täters und zur einseitigen Belastung des Opfers führen. Richtiger Ansatzpunkt für solche Überlegungen ist also das, was in den letzten Jahren mit einer Flut kaum überschaubarer Literatur als Täter-Opfer-Ausgleich diskutiert wird. Zur Terminologie: Der Täter-Opfer-Ausgleich wird in diesem Beitrag scharf von der Wiedergutmachung getrennt. Während die Wiedergutmachung als quasi zivilrechtlicher Schadensausgleich anzusehen ist, wird der Täter-Opfer-Ausgleich im folgenden als nicht nur das Materielle umfassende Konfliktlösung zwischen beiden Seiten verstanden.

Im einzelnen soll nur ein einziger Punkt näher interessieren: Läßt sich eine Straftheorie des Täter-Opfer-Ausgleichs kriminologisch legitimieren? Diese Frage ist bisher kaum gestellt worden; selbst die Autoren des „Alternativ-Entwurfs Wiedergutmachung“ betonen das Fehlen „tiefgründiger theoretischer Fundierung“⁸⁸. Ursache dafür ist wohl der Umstand, daß der Täter-Opfer-Ausgleich die Interessen von Täter und Opfer zu optimieren scheint. Mit Naucke gesprochen: „Für ein Institut im Strafrecht braucht man offenbar keine Begründung, wenn man ihm den Anstrich der Wohltat geben kann . . . Die Straftheorien, die man einmal begründet hat, um das Strafrecht zu erklären und zu begrenzen, sind . . . verschwunden.“⁸⁹

⁸⁷ Ebert, JZ 1983, S. 641 f.

⁸⁸ AE-WGM S. 10.

⁸⁹ Naucke, NK 2/1990, 14; siehe auch Frehsee in: BMJ (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich – Zwischenbilanz und Perspektiven, 1991, S. 51; Hirsch, ZStW 102 (1990), 534 ff.

Allenfalls wird betont, daß der Täter-Opfer-Ausgleich auch bestimmten Strafzwecken – quasi als Reflex – genüge leisten könnte⁹⁰: So sei denkbar, schreibt etwa Dölling, daß „Leistungen, die der Täter im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs dem Verletzten erbringt, auch generalpräventive Funktionen erfüllen“ - allerdings wohl allenfalls im Sinne der positiven Generalprävention⁹¹. Vor allem aber wird immer wieder auf die resozialisierende Funktion eines Täter-Opfer-Ausgleichs hingewiesen⁹². Gelegentlich werden Beziehungen selbst zur Sühne- und zur Vergeltungstheorie hervorgehoben⁹³.

Erst dann aber, wenn man den Täter-Opfer-Ausgleich als – selbständige – Straftheorie begreift⁹⁴, stellt sich die Frage nach – eigenständiger – kriminologischer Fundierung. Begründen könnte man den Täter-Opfer-Ausgleich als Straftheorie wohl vor allem vom Boden einer viktimologischen Theorie aus, die eine Straftat als Konflikt zwischen Täter und Opfer begreift. Auf dieser Grundlage könnte der immer mehr an Boden gewinnende Täter-Opfer-Ausgleich allerdings wohl nur in relativ geringem Maße erfahrungswissenschaftlich legitimiert werden. Daneben wäre vielleicht noch die Neutralisierungsthese von Sykes/Matza heranzuziehen, soweit diese auch als Kriminalitätsursache und nicht nur als nachträgliche „Rechtfertigung“ Entpersonalisierung oder Ablehnung des Opfers beschreibt.

2. Verständigung

Die gleichen Problembereiche, die soeben bezüglich des Täter-Opfer-Ausgleichs angedeutet worden sind, lassen sich auch auf eine „Straftheorie“ beziehen, die weit häufiger und umfassender kritisiert wird. Es geht um den „Täter-Gesellschafts-Ausgleich“, um ein Wort zu kreieren, also um die sog. Verständigung zwischen dem Beschuldigten und den Strafverfolgungsbehörden. Auch hier wird jenseits sämtlicher Straftheorien ein Ausgleichsverfahren nicht nur – wie bei der informellen Verständigung – geduldet, sondern es ist insbesondere im Rahmen von § 153a dt. StPO sogar schon beinahe institutionalisiert. Es lassen sich hier, ähnlich wie beim Täter-Opfer-Ausgleich, die Kritiken auf zwei Punkte fokussieren: Entweder wird der Täter seiner schützenden Rechte wie etwa der Unschuldsvermutung beraubt und kann stattdessen allenfalls noch versuchen, sich „freizukaufen“. Oder aber – so der umgekehrte Einwand – es könnte sich gerade ein Täter, der eine

⁹⁰ Ausführlich *Kley-Struller*, Wiedergutmachung im Strafrecht, 1993, S. 47 ff.

⁹¹ *Dölling*, ZStW 102 (1990), 19; siehe auch *Roxin* in: Schöch (Hrsg.), Wiedergutmachung und Strafrecht, 1987, S. 47 ff.; *Seelmann* in: Katholische Akademie Trier (Hrsg.), Straffälligkeit und Wiedergutmachung, 1981, S. 156 f.; *Jung*, ZStW 93 (1981), 1153; *Frehsee* (Fn. 89), S. 51 ff.

⁹² *Roxin* (Fn. 91), S. 50 f.; w.N.b. *Scheffler* (Fn. 31), S. 181.

⁹³ N.b. *Scheffler* (Fn. 31), S. 181.

⁹⁴ Siehe dazu *Burgstaller*, ZStW 102 (1990), 637 ff.; *Rössner* in: Marks / Rössner (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich, 1989, S. 7 ff.; *Seelmann*, ZEE 1981, 44 ff.

größere Durchsetzungsmacht hat, gegen seinen „Vergleichspartner“ – Strafverfolgungsbehörden oder Opfer - inadäquat durchsetzen.

Verständigung wird regelmäßig nicht als Straftheorie begriffen. Es wird höchstens einmal betont, daß sie durch ihren erhöhten „Sanktionierungoutput“ der (positiven wie negativen) Generalprävention dienlich sein kann⁹⁵ - gleiches könnte auch für die (spezialpräventive) Abschreckung gelten⁹⁶. Auch die Resozialisierung soll gefördert werden können⁹⁷. Insoweit wird also auf eine reflexartige Wirkung abgestellt.

Es sieht so aus, als sei Verständigung als eigenständige Straftheorie von kriminologischer Seite her nur durch einen konflikttheoretischen Ansatz zu legitimieren. Einige Andeutungen dazu, in denen allerdings mehr das Strafverfahren und nicht die Straftat als Konflikt aufgefaßt wird, hat vor kurzem Schönemann gemacht⁹⁸. Voraussetzung hierfür wäre die Sichtweise von Straftaten als ein Konflikt zwischen Täter und Gesellschaft – so geartet, daß er vom formellen und materiellen Strafrecht nicht befriedigend bewältigt werden kann. Genauer: Es könnte sein, daß sowohl die materiellrechtlichen Systeme von Strafbegründung und -zumessung konfliktorientierter Aufarbeitung im Weg stehen wie auch rechtsstaatlich bedingte, aber starre Institute des Prozeßrechts wie Zweifelsgrundsatz, Legalitätsprinzip und Aufklärungspflicht.

C. Folgerungen

Akzeptiert man all dies zunächst einmal als Hypothese, so stellt sich das bisher gewonnene Ergebnis wie folgt dar:

Was die Straftheorien angeht, ergibt sich, daß sich im Prinzip zu jeder von ihnen ein entsprechender empirisch-kriminologischer bzw. geisteswissenschaftlicher Ansatz finden läßt. Der Einseitigkeit der Kriminalitätstheorien entspricht die Einspurigkeit der Straftheorien. Verbindungen von Straftheorien lassen sich schon aufgrund der unterschiedlichen Menschenbilder in den ihnen zugrundeliegenden Kriminalitätstheorien schwer vorstellen. Einzelheiten können und sollen hier nicht weiter vertieft werden – ein Überblick ist gewonnen:

⁹⁵ Rönna, Die Absprache im Strafprozeß, 1990, S. 63 f.

⁹⁶ Vgl. Breland, ZRP 1972, 185.

⁹⁷ Rönna (Fn. 95), S. 64 f.

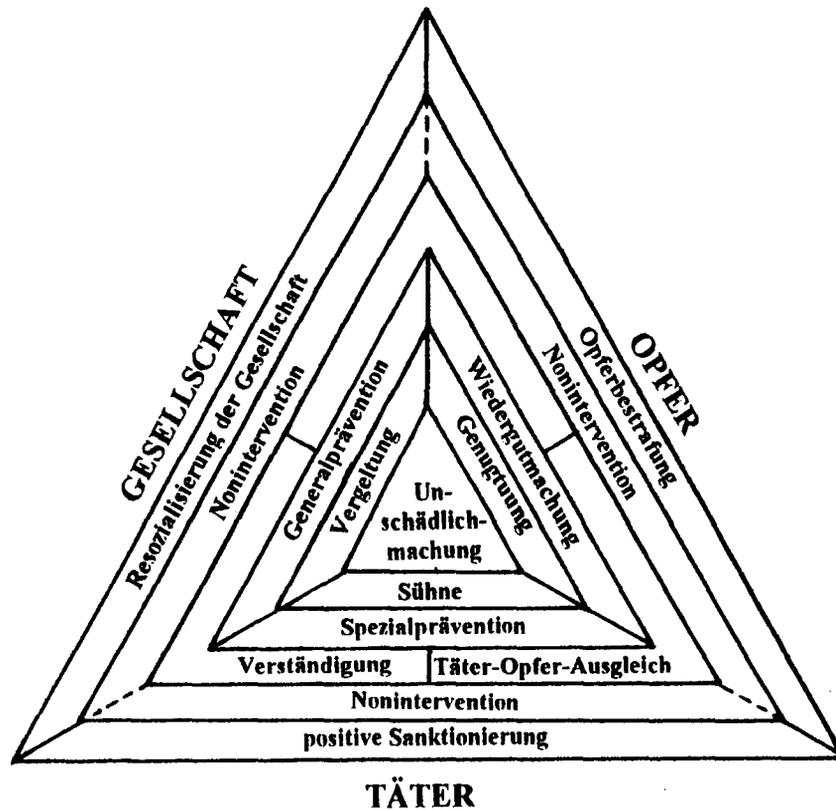
⁹⁸ Schönemann, Verh. 58. DJT, Bd. 1, S. B 50 ff.

Übersicht 1

Strafrechtslehre	Kriminalitätstheorie
Unschädlichmachung	dämonologisch
Genugtuung	naturalistisch
Sühne	sittlich
Vergeltung	voluntativ
Sicherung	biologisch
Besserung, Motivation:	
Heilung	medizinisch
Psychotherapie	psychologisch
Erziehung	sozialisationstheoretisch
Abschreckung, Warnung	behavioristisch
Negative Generalprävention:	
Androhung	utilitaristisch
Vollziehung	kognitivistisch
Positive Generalprävention:	
Androhung	sozialstrukturell
Vollziehung	tiefenpsychologisch
Vereinigungstheorie	multifaktoriell
Schuldausgleich	juristisch
Nonintervention	ethnomethodologisch
Wiedergutmachung	interaktionistisch
Täter-Opfer-Ausgleich	viktimologisch
Verständigung	konflikttheoretisch

Überraschendes deutet sich hinsichtlich des Bereichs an, der die aktuelle Diskussion beherrscht: Täter-Opfer-Ausgleich und Verständigung. Es ist schon auffällig, daß beide Ansätze die ersten Strafrechtslehren (in dem hier verstandenen Sinne) darstellen, die nicht ausschließlich entweder auf den Täter oder auf die Gesellschaft oder aber auf das Opfer bezogen sind, sondern – jedenfalls theoretisch – die Interessen jeweils zweier der drei Pole wahrnehmen sollen. Denn lassen wir einmal die hochproblematischen Vereinigungs- und Verteilungstheorien weg, kann man das System der gesamten denkbaren Strafrechtslehren wie folgt darstellen:

Übersicht 2



An dieser Darstellung fällt nun die Asymmetrie auf, die darin liegt, daß es – bisher – keinen „Gesellschafts-Opfer-Ausgleich“ gibt, sieht man einmal von den Ansprüchen aus dem Opferentschädigungsgesetz ab. Undenkbar ist eine solche Konstruktion nicht, erinnert man sich daran, daß die Vollziehung einer Freiheitsstrafe dem Opfer etwa die Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Ansprüche aus der Straftat gegen den Täter genauso unmöglich machen, wie umgekehrt das Opfer den staatlichen Strafanspruch beispielsweise durch (notwendige) Teilnahme oder Nichtanzeige behindern kann.

Ansätze hierfür bestehen in den Instituten Verständigung und Täter-Opfer-Ausgleich: Das Absehen von (sonstiger) Sanktionierung des Täters steht auch bei durchgeführtem Täter-Opfer-Ausgleich im „Ermessen“ der Strafverfolgungsbehörden. Hinsichtlich der Verständigung ist schon von Schmidt-Hieber die Einbeziehung des Opfers diskutiert worden⁹⁹.

⁹⁹ Schmidt-Hieber, Verständigung im Strafverfahren, 1986, Rn. 196 ff.

Sollte die Vermutung richtig sein, daß sich sowohl Täter-Opfer-Ausgleich als auch Verständigung zumindest teilweise konflikttheoretisch begründen lassen, ließe sich vermuten, daß auch die dritte, offene Seite des Dreiecks Täter-Opfer-Gesellschaft so zu schließen wäre. Ein solcher konflikttheoretischer Ansatz würde die beiden diskutierten Konzeptionen nicht nur begründen, sondern auch begrenzen; es steht zu vermuten, daß ihre oben angedeutete, zu Recht kritisierte tatsächliche Weite und dogmatische Vagheit nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, daß über pragmatische Überlegungen hinaus völlige Unsicherheit darüber existiert, warum man eigentlich die Strafe an solchen Konzeptionen orientiert.

2. Teil:

Der Zusammenhang von Strafrechtslehren und -zielen

A. Einleitung

Neben dem kriminologischen Zugang, der zu den Strafrechtslehren gesucht werden kann, ist noch ein kriminalpolitischer Weg zur Orientierung möglich, der hier nur angedeutet werden kann: Man könnte versuchen, das dargestellte Konglomerat der Strafrechtslehren zu systematisieren. Die gängige Trennung in absolute und relative Strafrechtslehren hilft bei dem hier zugrundegelegten Verständnis von Strafrechtslehren nicht viel weiter.

B. Kriminalpolitische Befunde zu den Strafrechtslehren

I. Befriedigung von Strafbefürfnissen durch Übelzufügung

Zudem mag zu fragen sein, ob die übliche Absonderung der absoluten Theorien aufrechtzuerhalten ist. Denn schon die obigen Andeutungen, daß auch die absoluten Theorien mit einem bestimmten Menschenbild korrespondieren, legt eine Zweckbestimmung nahe, die über die von Roxin genannte „Verwirklichung einer Idee (der Gerechtigkeit)“¹⁰⁰ hinausgeht - was ohnehin nur auf die Vergeltung zu beziehen wäre. Hassemer nennt hier die „Zweckverfolgung durch Zweckverneinung“¹⁰¹.

Hinsichtlich der Anbindung der Vergeltung an den Gerechtigkeitsgedanken – Schmidhäuser – etwa spricht von „Gerechtigkeitslehre“¹⁰² – ist auf zweierlei hinzuweisen: Zunächst einmal ist diese Anbindung für die Vergeltungstheorie

¹⁰⁰ Vgl. Roxin (Fn. 62), § 3 Rn. 2 Fn. 3.

¹⁰¹ Hassemer (Fn. 61), S. 49.

¹⁰² Schmidhäuser (Fn. 67), S.43 ff.

nicht zwingend¹⁰³. Des weiteren hat etwa v. Liszt vergleichbar behaupten können, nur die (spezialpräventiv) „notwendige Strafe“ sei gerecht¹⁰⁴.

Beginnt man mit der Vergeltungstheorie, so mag stattdessen die These möglich sein, daß, wie häufiger selbst von Anhängern der Vergeltung betont wird, dahinter die Befriedigung des von Tiefenpsychologen immer wieder herausgearbeiteten gesellschaftlichen Strafbedürfnisses durch Übelszufügung steht¹⁰⁵.

Hält man diesen Gedanken fest, so springt die Parallele hinsichtlich der Genugtuung ins Auge: Daß Strafe unter diesem Gesichtspunkt zuvörderst der Übelszufügung zwecks Befriedigung des Strafbedürfnisses des Opfers dient, ist evident. Erstaunlicher wäre dann schon die logische Folgerung für die Sühnetheorie: Sühne wäre dann als die Befriedigung von Strafbedürfnissen des Täters gegen sich selbst zu verstehen.

Akzeptiert man diese kurz skizzierten Thesen, würde das bedeuten, daß man Vergeltung, Sühne und Genugtuung einer gemeinsamen Meta-Straftheorie der „Befriedigung von Strafbedürfnissen durch Übelszufügung“ zuordnen könnte, wobei jede der drei auf eine Seite der Trias Täter-Opfer-Gesellschaft bezogen wäre. Die Befriedigung von Strafbedürfnissen durch Übelszufügung stellte also das gemeinsame Strafziel dar. Zu konstatieren wäre ferner, daß dieses Strafziel deutlich an Bedeutung verloren hat: Die Genugtuung spielt schon seit der Entstehung des staatlichen Strafmonopols im 12. Jahrhundert keine große Rolle mehr. Die Dominanz der Sühnetheorie ist eine kurze Episode geblieben; schon hinsichtlich des Pennsylvanischen Systems wurde konstatiert, daß statt innerer Umkehr Resignation, Widerstand und Heuchelei bei den Gefangenen die Folge war¹⁰⁶. Und die Vergeltungstheorie mag zwar faktisch nach wie vor im deutschen Strafrecht nicht unbedeutend sein¹⁰⁷, aber allein schon der Umstand, daß der Terminus zugunsten von Begriffen wie „Schuldausgleich“, „Schuld-Sühne-Prinzip“ usw. hat weichen müssen, deutet die geschwundene Popularität an.

II. Verhütung von Straftaten

Verfolgt man diesen Gedanken weiter, ist zu konstatieren, daß das zur Zeit wohl vorherrschende Strafziel die Prävention, die Verhütung von Straftaten ist, wenngleich auch ihr Stern im Sinken begriffen zu sein scheint: Nachdem die (spezial- wie general-)präventive Abschreckungstheorie nie die an sie gestellten Erwartungen erfüllen konnte, ist seit den siebziger Jahren auch die Besserung in Verruf ge-

¹⁰³ Siehe dazu näher *Ebert* in: Jung/ Müller-Dietz (Hrsg.), *Recht und Moral*, 1991, S. 249 ff.

¹⁰⁴ v. *Liszt* (Fn. 7), S. 161.

¹⁰⁵ Näher dazu *Scheffler* (Fn. 31), S. 105 ff.

¹⁰⁶ Siehe *Kaiser/Kerner/Schöch*, *Strafvollzug*, 4. Aufl. 1992, § 3 Rn. 15.

¹⁰⁷ Näher *Scheffler* (Fn. 31), S. 53 ff.

kommen („nothing works“)¹⁰⁸. Gegenwärtig hat es den Anschein, als ob die positive Generalprävention, die die zur Zeit wohl meistdiskutierte (konventionelle) Strafrechtslehre ist, die letzte Bastion dieses Strafziels darstellt.

Zu beachten ist hier ferner, daß innerhalb der Präventionstheorien ein Wandel sowohl von den negativen hin zu den positiven als auch jeweils von der Vollziehungs- hin zur Androhungsprävention stattgefunden hat.

Nie diskutiert worden ist übrigens eine Strafrechtslehre der Opferprävention. Rein theoretisch wäre hier – entsprechend der Zweiteilung bei Spezial-(Täter-)Prävention und General-(Gesellschafts-)Prävention in negativ und positiv – die Strafandrohung und -verhängung an ihrer Wirkung auf das (potentielle) Opfer zu orientieren: Es mag die These aufzustellen sein, daß (niedrige?) Täterbestrafung genauso die Verbrechensfurcht und damit die Vorsorge des Opfers steigern kann (negative Opferprävention), wie auch (hohe?) sein Vertrauen dahingehend erhöhen dürfte, daß die Gesellschaft den Bürger vor Straftaten schützen kann mit der Folge, seinen „Widerstand gegen das Verbrechen“ zu stärken¹⁰⁹: Wird dadurch die Anzeigebereitschaft des Opfers vergrößert, steigt die – wohl abschreckende – Bestrafungswahrscheinlichkeit für (potentielle) Täter.

III. Gleichheit (und Gerechtigkeit) des Strafens

Es mag erstaunen, wenn nun versucht wird, ein Strafziel der Gleichheit und Gerechtigkeit mit den mit dem labeling approach in Zusammenhang stehenden Strafrechtslehren zu verbinden, denn gemeinhin würde man hier nur einen Hinweis auf die Vergeltungstheorie erwarten. Auszugehen ist aber davon, daß der labeling approach, soweit er Selektions-, Zuschreibungs-, Etikettierungsprozesse und ähnliches betont, hierdurch die Gleichheit und damit die Gerechtigkeit des Strafens in Frage stellt. Insoweit ist Schaffsteins Bemerkung zu verorten, Vertreter des labeling approach strebten die Vergeltungsstrafe – die ja jedenfalls seit Kant der Gerechtigkeit dienen soll – an.

Unter dem Gesichtspunkt dieses Strafziels ließen sich also als Strafrechtslehren die Nonintervention hinsichtlich des Täters, die Wiedergutmachung für das Opfer und die Resozialisierung der Gesellschaft einordnen, wenn man auch hier die Trias Täter-Opfer-Gesellschaft zugrundelegen will.

Bemerkt sei, daß dieses Strafziel, jedenfalls solange es durch solche Strafrechtslehren ausgefüllt wird, kriminalpolitisch chancenlos ist. Da die „Resozialisierung der Gesellschaft“ ein kaum ausfüllbares bloßes Schlagwort darstellt, sind heftigste Kollisionen mit den Strafbedürfnissen der Gesellschaft bzw. mit integrationspräventionistischen Erfordernissen gegeben.

¹⁰⁸ Näher *Scheffler* (Fn. 31), S. 162 ff.

¹⁰⁹ Siehe dazu *Zipf*, *Viktimologie*, 1975, S. 70.

IV. Schaffung von Rechtsfrieden

Betrachtet man nun vor dem Hintergrund dieser Systematisierungen Täter-Opfer-Ausgleich und Verständigung, so dürfte man als ihr übergeordnetes Strafziel die Schaffung von Rechtsfrieden ansehen können, wie gelegentlich schon angedeutet worden ist¹¹⁰. Dieser Ausdruck mag mißverständlich sein, denn auch die Strafziele der Verhütung von Straftaten und der Befriedigung von Strafbedürfnissen durch Übelszufügung sollen zur Schaffung von Rechtsfrieden führen. Diese Argumentation ist jedoch insofern zu relativieren, als daß dies einseitig zu Lasten des Täters und nicht durch Ausgleich erreicht werden soll.

Es muß überraschen, daß die Schaffung von Rechtsfrieden, nach herrschender Ansicht neben der justizförmigen Wahrheitsfindung das andere Ziel des Strafprozesses, nicht häufiger als (direktes) Ziel der Strafe betont wird. Allerdings mag dies erklären, daß vor allem die Verständigung, aber auch der Täter-Opfer-Ausgleich von der Justiz so gut aufgenommen werden; die informellen Formen der Verständigung sind bekanntermaßen sogar durch die Praxis trotz höchst zweifelhafter Rechtslage in diesem „juristischen Dunkelfeld“¹¹¹ entwickelt worden.

C. Folgerungen

Es ergibt sich, schaut man unter dem Gesichtspunkt der Strafzielbestimmung nochmals auf Verständigung und Täter-Opfer-Ausgleich, daß die beiden konturlosen Straftheorien einer – jedenfalls theoretisch durchführbaren – Grenzziehung unterworfen werden können: Sie würde sowohl den – legitimen wie illegitimen – prozeßökonomischen Bestrebungen der Strafverfolgungsorgane Einhalt gebieten wie auch der unterschiedlich ausgeprägten Verteidigungsfähigkeit des Täters und Konfliktfähigkeit des Opfers entgegensteuern können. Eine – insbesondere dogmatische – Ausgestaltung wäre allerdings vonnöten. Die sonstigen, vor allem die konventionellen Straftheorien lassen sich in ein logisches und rational begründetes Verhältnis zueinander bringen, das weiterführt als die gängige Unterscheidung in „relativ“ und „absolut“.

Schluß

Resümiert man die vorstehenden Überlegungen, so lassen sich hinsichtlich einer Lehre von den Straftheorien mehrere Thesen aufstellen:

¹¹⁰ Siehe näher *Siolek*, Verständigung in der Hauptverhandlung, 1993, S. 65 f.; *Kley-Struller* (Fn. 90), S. 68 ff., jeweils m.w.N.

¹¹¹ *Dencker/Hamm*, Der Vergleich im Strafprozeß, 1988, S. 13.

1. Straftheorien lassen sich mit Kriminalitätstheorien (im weiteren Sinne) verknüpfen.
2. Straftheorien lassen sich danach unterscheiden, ob ihr Blickwinkel auf Täter, Opfer oder Gesellschaft gerichtet ist.
3. Straftheorien lassen sich übergeordneten Strafzielen zuordnen.

Kurz skizziert ergibt sich folgendes System der zumeist empirischen Begründung und der normativen Begrenzung von Straftheorien:

Übersicht 3

Kriminalitätstheorie	Straftheorie	Strafziel
geisteswissenschaftlich	Vergeltung Sühne Genugtuung	Befriedigung von Strafbefürfnissen
ätiologisch	Generalprävention Spezialprävention (Opferprävention)	Verhütung von Straftaten
reaktiv	Resozialisierung der Gesellschaft Nonintervention Wiedergutmachung	Gleichheit des Strafens
konflikttheoretisch	Verständigung Täter-Opfer-Ausgleich (Opfer-Gesellschafts-Ausgleich)	Schaffung von Rechtsfrieden

Summary

„Why punish?“ is one of the oldest and certainly the most crucial question confronting the criminal law. Yet surprisingly little has been accomplished in the systematization of individual theories of punishment. Discussions merely contrast ab-

solute and relative theories or focus on the triad: retribution – general prevention – specific prevention. This article approaches the issue by undertaking an exhaustive systematization. First, it considers the relationship between theories of punishment and theories of criminality, both understood in the broad sense. Theories of punishment thus can include approaches such as re-establishment of offender-victim parity, provision of reparations, radical non-intervention, or any number of agreements between the offender and the victim and/or state. Theories of criminality include so-called criminalization conceptions, such as the labeling approach or approaches based on a priori ideas of human nature. It then comes to light that virtually every theory of punishment in the broad sense can be linked to a group of theories of criminality. Furthermore, theories of punishment when viewed in their orientation toward the offender, the victim or the general community can be categorized in a comprehensive system which indicates that theoretically additional, as yet undiscussed, theories of punishment are conceivable, such as punishment of the victim or positive sanctioning of the offender. Finally, the article attempts to arrange the theories of punishment gained from the analysis such that they can be subordinated to various primary punishment goals: satisfaction of the demand for punishment of the offender, crime prevention, punishment equality, and keeping of peace within the legal community.